

Verfahren der Akkreditierung *(Stand 01/19)*

Präambel

Die Akkreditierungskommission der dghd e.V. (akko) versteht es als ihre Aufgabe, mittelbar durch die professionelle Diskussion, Weiterentwicklung, Akkreditierung und Bekanntmachung hochschuldidaktischer Aus- und Weiterbildungsangebote zur Verbesserung des Lernens der Studierenden, der Sicherung der Qualität der Lehre und der Entwicklung der Hochschulen beizutragen.

Ziel eines Studiums ist die intellektuelle Bildung durch Wissenschaft, die wissenschaftlich basierte Beschäftigungsfähigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und Absolventen. Das Bewusstsein für gesellschaftliche Probleme sollte ebenso Berücksichtigung finden wie die wissenschaftliche Entwicklung in einem Fach.“(Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und –abschlüsse 2000, S. 21)

Zur Qualifizierung für eine solche Lehre und die Mitwirkung an einer auf die gleichen Ziele gerichteten Studienreform als ständige Aufgabe sollen die hochschuldidaktischen Veranstaltungen beitragen. Als hochschuldidaktische Prämisse gilt der akko dabei entsprechend dem Wechsel der Lehr- und Lernforschung von der lehrerzentrierten zur lernerzentrierten Perspektive die Orientierung der *Lehrangebote* und -arrangements auf die *Lernmöglichkeiten* und -prozesse der Lernenden. (ausführliche Erläuterung dieser Zielsetzung s. akko „Wünschbare Merkmale ...“.)

1. Auftrag, Gegenstand und Ziel

- 1.1 Die akko handelt aufgrund des direkten Mandats durch die Mitgliederversammlung der dghd e.V. und ist dieser rechenschaftspflichtig. Sie unterliegt nicht Weisungen seitens des Vorstandes, berücksichtigt aber die vom Vorstand zuvor oder gleichzeitig entwickelten Kriterien in ihren eigenen und führt ihre Aktivitäten, die die Mitglieder involvieren, insbesondere etwaige Konferenzen, in Koordination mit dem Vorstand durch.
- 1.2 Gegenstand der Akkreditierung durch die akko sind einzelne Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsbündel oder -sequenzen („Module“) sowie ganze Programme zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung. Hingegen sind hochschuldidaktische Studiengänge von Fakultäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen und Aufbau- oder Zusatzstudien mit Abschluss Master o. ä. den Akkreditierungsagenturen der HRK einzureichen.
- 1.3 Ziel des Akkreditierungsverfahrens ist es, den Nachfragern nach hochschuldidaktischer Aus- und Fortbildung, also sowohl einzelnen Personen als auch Institutionen, die für ihr Personal solche Veranstaltungen, Module oder Programme durchführen wollen, den Markt der Angebote transparent zu machen und Gewähr dafür zu bieten, dass die akkreditierten Veranstaltungen oder Programme professionellen Standards genügen, also in ihren Zielsetzungen legitimiert, auf dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung konzipiert und in der Praxis erprobt sind. Den Anbietern soll es ermöglichen, mit dem Gütesiegel der Akkreditierung für Ihre Veranstaltungen zu werben; darüber hinaus bietet es ihnen die Chance, Anregungen und Rückmeldungen zu ihren Konzepten von Experten zu erhalten und in professionellen Austausch mit anderen Anbietern einzutreten (Für die Voraussetzungen der Aufnahme der Veranstaltungsangebote in die Akkreditierungsliste der dghd, s. akko „Kriterien ...“).

2. Verfahrensschritte

- 2.1 Die Termine für die Eröffnung eines Akkreditierungsverfahren werden auf der Homepage der dghd e.V.: www.dghd.de (Akkreditierung) bekannt gemacht.
- 2.2 Die an einer Akkreditierung Interessierten können eine *Akkreditierungsanfrage* an die akko richten, der sie vorhandene Unterlagen beifügen. Sie bekommen dann durch die akko bzw. damit beauftragte Mitglieder Rückmeldung dazu, inwieweit die Unterlagen schon hinreichend erscheinen und in welchen Punkten sie für den eigentlichen Antrag noch vervollständigt werden müssen.
- 2.3 Innerhalb von 6 Monaten nach dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sollte ein im Sinne der Anforderungen vollständiger *Akkreditierungsantrag* gestellt und ein Selbstbericht eingereicht werden.
- 2.4 Eine Gutachtergruppe prüft die eingereichten Anträge anhand der schriftlichen Unterlagen gemäß den Kriterien (s. akko „Kriterien ...“) und führt eine Begehung durch. Im Rahmen des in der Regel ein- bis zweitägigen Vor-Ort Besuchs der programmverantwortlichen Institution/Person durch die Gutachtergruppe werden die im Selbstbericht gegebenen Selbstauskünfte zur Qualität des zu akkreditierenden Programms überprüft. Geeignete Informationsquellen sind Gespräche („Interviews“) mit den Interessengruppen des Programms, insbesondere den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die das Programm tragenden Lehrenden (Trainer, Coaches etc.), den Programmverantwortlichen und den Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsebenen. Darüber hinaus können veröffentlichte Dokumente und Präsentationen im Internet wichtige Quellen sein. Kriterien, die im Rahmen der Begehung durch die Gutachtergruppe in den Blick genommen werden, sind in den Anforderungen (s. akko „Erforderliche Angaben ...“) und Kriterien der akko gelistet. Die Auswahl der Gesprächsteilnehmenden wird vorab von der Gutachtergruppe festgelegt und der programmverantwortlichen Institution/Person rechtzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor der Begehung, mitgeteilt.
- 2.5 Auf der Basis der Sichtung der verfügbaren Unterlagen (Selbstbericht mit Anlagen) sowie der Ergebnisse der Begehung erstellt die Gutachtergruppe ein Gutachten zur Beurteilung des zu akkreditierenden Programms. Dieses hat den Zweck, den Beschluss der akko über die Akkreditierung des Programms vorzubereiten. Es hat daher Empfehlungscharakter, d. h. es enthält Hinweise zur Qualität des Angebots sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms. Der Akkreditierungsbeschluss obliegt der akko.
- 2.6 Die akko trifft ihre Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste der akkreditierten Veranstaltungen, Module und Programme oder Zurückstellung mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis wird durch Mitteilung an die AntragstellerInnen und durch fortlaufende Ergänzung einer Liste der akkreditierten Veranstaltungen bekannt gemacht, die vom dghd-Vorstand geführt und veröffentlicht wird.
- 2.7 Die Akkreditierung gilt für fünf Jahre ab Veröffentlichung in der Liste durch die dghd. Die AntragstellerInnen verpflichten sich, bedeutsame Änderungen der Programme oder deren Einstellung mitzuteilen.
- 2.8 Eine erneute Akkreditierung nach Ablauf dieser Zeit soll sich vor allem auf kontinuierliche Evaluation stützen (s. akko Re-Akkreditierung).

